Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1219

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes

über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien
während der Wertpapierbereinigung

- Nr. 985 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Preusker

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung - Nr. 985 der Drucksachen - mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu genehmigen.

Bonn, den 21. Juli 1950

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg	Dr. Preusker
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung

- Nr. 985 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 12. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, die nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind, gelten anstelle des nicht mehr möglichen Ausweises durch die Aktienurkunden die Vorschriften der §§ 3 bis 13 über den Ausweis als Aktionär.

(2) Das gleiche gilt bis zum Tage der Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung noch nicht ausgestellt ist, aber nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes noch ausgestellt werden kann.

(3) Gewinnanteile und Abwicklungserlöse können nicht auf Grund eines Ausweises nach §§ 3 bis 13

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, die nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind, gelten anstelle des Ausweises durch die Aktienurkunden die Vorschriften der §§ 3 bis 13 über den Ausweis als Aktionär.

(2) unverändert

(3) Gewinnanteile und Abwicklungserlöse können nicht auf Grund eines Ausweises nach §§ 3 bis 13

Entwurf

geltend gemacht werden; Gewinnanteile können nur nach Maßgabe von § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, Abwicklungserlöse erst nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Absatz 2 Satz 3, § 37 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) beansprucht werden.

§ 2

Aktien mit Lieferbarkeitsbescheinigung

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungsgebiet erlassenen Bestimmungen oder nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bereits ausgestellt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Das gleiche gilt vom Tage der Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung an für Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird.

§ 3

Nichtanwendung von Bestimmungen. Sondermitteilung

(1) Gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen, die die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien von der Vorlegung oder Hinterlegung der über das Aktienrecht ausgestellten Aktienurkunde oder von sonstigen Handlungen abhängig machen, die das Vorhandensein einer Aktienurkunde voraussetzen, sind auf Aktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) bis zur Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto nicht mehr anzuwenden. Soweit diese Bestimmungen das Vorhandensein, die Vorlegung oder Hinterlegung einer Einzelurkunde erfordern, genügt zu ihrer Erfüllung nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt sind, der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde bei der Wertpapiersammelbank (§§ 12, 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(2) Ein Aktionär, dem für seine Aktie eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt ist, hat einen Anspruch auf Sondermitteilung nach § 109 des Aktiengesetzes nur, wenn er sich anstelle der Hinterlegung einer Aktie gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Aktionär ausgewiesen hat.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

geltend gemacht werden; Gewinnanteile können nur nach Maßgabe von § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, Abwicklungserlöse erst nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) beansprucht werden.

§ 2

Aktien mit Lieferbarkeitsbescheinigung

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungsgebiet erlassenen Bestimmungen oder nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes **bei Inkrafttreten dieses Gesetzes** ausgestellt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 4	§ 4
Ausweis als Aktionär	unverändert
Zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) ist nur berechtigt, wer sich als Aktionär nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausweist.	
§ 5	§ 5
Erfordernisse für den Ausweis	Erfordernisse für den Ausweis
(1) Wer ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, muß	(1) Wer ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, muß
1. sich darüber ausweisen, daß er am 1. Oktober 1949 Eigentümer oder Miteigentümer einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) oder Miteigentümer von kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes war, und zwar	1. sich darüber ausweisen, daß er **selbst oder derjenige, von dem er das Aktienrecht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem 1. Oktober 1949 erworben hat,** am 1. Oktober 1949 Eigentümer oder Miteigentümer einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) oder Miteigentümer von kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes war, und zwar
a) seit dem 1. Januar 1945 oder	a) unverändert
b) infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder	b) unverändert
c) infolge von rechtswirksamen Maßnahmen der Behörden oder Besatzungsmächte des Währungsgebietes nach dem 1. Januar 1945 oder	c) unverändert
d) auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Buchstaben b) oder c) Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als unterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandanteil am 1. Oktober 1949 bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Miteigentum an den Aktien des Sammelbestandes auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.	d) unverändert
2. beweisen, daß er sein Aktienrecht gemäß den Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes (§§ 14 ff) angemeldet hat.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
	3. **bei Miteigentum an kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes, die am 1. Oktober 1949 bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes oder der Westsektoren Berlins in Erstverwahrung oder als Eigenbestand verbucht waren, beweisen, daß sein Zuteilungsrecht nicht nach § 6 a der Wertpapiersammelbank gemeldet worden ist.**
(2) Bei Aktien in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Miteigentumsausweis der Depotbestand als vollständig vorhanden angesehen.	(2) unverändert
(3) Beweist derjenige, der ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, daß die Aktie vernichtet, abhanden gekommen oder infolge einer im Währungsgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sich statt über sein Eigentum oder Miteigentum bis zum 1. Oktober 1949 darüber auszuweisen, daß er bis zum Zeitpunkt des Verlustes Eigentümer oder Miteigentümer war.	(3) unverändert
(4) Bei Aktien, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.	(4) unverändert
(5) Des Ausweises nach Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 bis 4 bedarf es nicht, wenn die Aktionäreigenschaft aus den Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich oder dem Vorstand bekannt ist.	(5) Des Ausweises nach Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 bis 4 bedarf es nicht, wenn die Aktionäreigenschaft aus den Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich oder dem Vorstand bekannt ist; **in diesen Fällen hat der Vorstand die Umstände, auf die sich seine Entscheidung gründet, in einer Anlage zum Verzeichnis der Teilnehmer der Hauptversammlung schriftlich niederzulegen.**
(6) Des Beweises nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es für die Ausübung des Stimmrechts nicht, wenn der Tag der Einberufung zu einer Hauptversammlung früher als einen Monat nach dem Stichtag des § 6 des Wertpapierbereinigungsgesetzes liegt.	(6) Des Beweises nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es für die **Zulassung zur Hauptversammlung** nicht, wenn der Tag der Einberufung zu einer Hauptversammlung früher als einen Monat nach dem Stichtag des § 6 des Wertpapierbereinigungsgesetzes liegt.
§ 6	§ 6
Urkundlicher Nachweis	Urkundlicher Nachweis
(1) Der Ausweis als Aktionär (§ 5 Absatz 1 bis 4) kann nur erbracht werden	(1)
1. hinsichtlich des Eigentums oder Miteigentums an einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung oder des Miteigentums an kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes (§ 5 Absatz 1 Nr. 1) durch a) öffentliche Urkunden aus dem Währungsgebiet, b) Bescheinigungen von Kreditinstituten im Währungsgebiet,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
c) Bescheinigungen von Kreditinstituten in Berlin, die von der Berliner Zentralbank ermächtigt sind, als Anmeldestelle im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes tätig zu werden.	
Bankbescheinigungen müssen die Aktie nach ihren Merkmalen genau bezeichnen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen die Aktie verzeichnet ist.	
2. hinsichtlich der Anmeldung des Aktienrechts (§ 5 Absatz 1 Nr. 2) durch eine Bescheinigung der Anmeldestelle im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes, daß das Recht angemeldet und die Anmeldung rechtzeitig bei der zuständigen Prüfstelle eingegangen ist. Die Bescheinigung hat außerdem folgende Angaben zu enthalten:	2. unverändert
a) mit welchem Anmeldevordruck (Verwaltungsanordnung Nr. 1 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom 18. November 1949, Bundesanzeiger Nr. 28 vom 26. November 1949; Verwaltungsanordnung Nr. 2 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom ...... Bundesanzeiger Nr. ..... vom .... 1950) das Aktienrecht angemeldet ist;	a) mit welchem Anmeldevordruck (Verwaltungsanordnung Nr. 1 zum Wertpapierbereingungsgesetz vom 18. November 1949, Bundesanzeiger Nr. 28 vom 26. November 1949; Verwaltungsanordnung Nr. 2 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom **27. April 1950,** Bundesanzeiger Nr. **83** vom **29. April 1950)** das Aktienrecht angemeldet ist;
b) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüfstelle; ist die Anmeldung in einer Sammelanmeldung enthalten, so ist ferner die laufende Nummer anzugeben, unter der die Anmeldung im Anmeldevordruck enthalten ist;	b) unverändert
c) die Verwahrungsart; bei Eigenverwahrung oder Sonderverwahrung außerdem die Stücknummer der Aktie.	c) unverändert
	3. **Hinsichtlich des Beweises nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, bei dem die kraftlos gewordene Aktie am 1. Oktober 1949 in Erstverwahrung oder als Eigenbestand verbucht war.**
(2) An Stelle der Vorlegung der nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen kann auf die der Prüfstelle vorgelegten Unterlagen verwiesen werden.	(2) unverändert
(3) Beabsichtigt ein Kreditinstitut auf Grund einer Ermächtigung nach § 114 Absatz 4 des Aktiengesetzes das Stimmrecht auszuüben und ist die Anmeldung des Aktienrechts im Wertpapierbereinigungsverfahren auf Anmeldevordruck B (GS), C (GS) oder D (GS) erfolgt, so braucht in der Bescheinigung der Anmeldestelle (Absatz 1 Nr. 2) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüf-	(3) Beabsichtigt ein Kreditinstitut auf Grund einer Ermächtigung nach § 114 Absatz 4 des Aktiengesetzes das Stimmrecht auszuüben und ist die Anmeldung des Aktienrechts im Wertpapierbereinigungsverfahren auf Anmeldevordruck B (GS), C (GS) oder D (GS) erfolgt, so braucht in der Bescheinigung der Anmeldestelle (Absatz 1 Nr. 2) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüfstelle (Absatz 1

Entwurf

stelle (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) nicht angegeben zu werden; ist das Kreditinstitut nicht unmittelbar vom Aktionär zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt, so hat es jedoch zu bescheinigen, daß jedes Kreditinstitut, das die vom Aktionär erteilte Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ihm weiterübertragen hat, seinerseits die Erklärung abgegeben hat, daß die Aktienrechte ordnungsmäßig und rechtzeitig bei der Prüfstelle angemeldet worden sind. Die nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Bescheinigungen brauchen nur auf Verlangen des Vorstandes vorgelegt zu werden.

§ 7

Entscheidung über den Ausweis

(1) Die Entscheidung darüber, ob der Ausweis als Aktionär erbracht worden ist, obliegt dem Vorstand; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien treten an die Stelle des Vorstands die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Entscheidung des Vorstandes gilt nur für den einzelnen Fall der Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts.

(2) Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung bei der Prüfstelle anzufragen, ob aus den bei ihr vorliegenden Anmeldungen von Aktienrechten oder aus sonstigen ihr vorliegenden Unterlagen sich Tatsachen ergeben, die Zweifel an der Aktionäreigenschaft begründen. Die Prüfstelle hat vor Ab-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Nr. 2 Buchstabe b) nicht angegeben zu werden; ist das Kreditinstitut nicht unmittelbar vom Aktionär zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt, so hat es jedoch zu bescheinigen, daß jedes Kreditinstitut, das die vom Aktionär erteilte Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ihm weiterübertragen hat, seinerseits die Erklärung abgegeben hat, daß die Aktienrechte ordnungsmäßig und rechtzeitig bei der Prüfstelle angemeldet worden sind. Die nach Absatz 1 Nr. 1 **und Nr. 3** erforderlichen Bescheinigungen brauchen nur auf Verlangen des Vorstandes vorgelegt zu werden.

§ 6 a (neu)

Ausweis für auf Treuhandverfügungskonto eingetragene Zuteilungsrechte

Wer Mitgliedschaftsrechte aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1), die zu einem Sammelbestand gehört, ausüben will, braucht sich nicht nach §§ 5, 6 als Aktionär auszuweisen, wenn sein Zuteilungsrecht im „Treuhandgiroverkehr in Zuteilungsrechten nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz“ bei einer Wertpapiersammelbank auf Treuhandverfügungskonto eines Kreditinstituts verfügbar ist. In diesem Fall genügt als Ausweis eine Bescheinigung des Kreditinstituts, daß für ihn ein Zuteilungsrecht bei dem Kreditinstitut verbucht und das Zuteilungsrecht auf dem Treuhandverfügungskonto des Kreditinstituts bei einer Wertpapiersammelbank verfügbar ist. Die Bescheinigung des Kreditinstituts bedarf der Bestätigung durch die Wertpapiersammelbank, daß mindestens in Höhe des in der Bescheinigung angegebenen Betrages Zuteilungsrechte für die Aktiengattung auf dem Treuhandverfügungskonto des Kreditinstituts verfügbar sind.

§ 7

Entscheidung über den Ausweis

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
gabe ihrer Erklärung insbesondere festzustellen, ob	
a) die Anmeldung des Rechts, für das ein Mitgliedschaftsrecht ausgeübt werden soll, rechtzeitig und in ordnungsmäßiger Form bei ihr eingegangen ist;	a) unverändert
b) eine Doppelanmeldung des Rechts vorliegt;	b) unverändert
c) für die über das Recht ausgestellte Aktienurkunde eine Lieferbarkeitsbescheinigung erteilt oder beantragt ist;	c) unverändert
d) ihr eine Verlustmeldung eines Dritten hinsichtlich des Rechts bekannt ist.	d) unverändert
Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 6 Absatz 3; die Prüfstelle hat jedoch in diesen Fällen festzustellen, ob sich der Gesamtbetrag der so angemeldeten Rechte, für die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, im Rahmen der bei ihr zur Wertpapierbereinigung vorliegenden Anmeldungen von Rechten der gleichen Aktiengattung hält.	Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 6 Absatz 3 **oder des § 6 a**; die Prüfstelle hat jedoch in diesen Fällen festzustellen, ob sich der Gesamtbetrag der so angemeldeten Rechte, für die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, im Rahmen der bei ihr zur Wertpapierbereinigung vorliegenden Anmeldungen von Rechten der gleichen Aktiengattung hält.
(3) Erklärt die Prüfstelle, daß sich aus ihren Unterlagen Tatsachen ergeben, die Zweifel an der Aktionäreigenschaft begründen, so hat der Vorstand den Ausweis als Aktionär für nicht erbracht zu erklären.	(3) unverändert
(4) Die Entscheidung des Vorstandes bindet die Hauptversammlung.	(4) unverändert
§ 8 Zulassung zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in Sonderfällen	§ 8 unverändert
(1) Der Vorstand kann jemanden, der sich nicht durch die nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b) und c) zugelassenen Bescheinigungen ausweisen kann, zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zulassen, sofern er zur Erbringung des Ausweises nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Bescheinigungen anderer Kreditinstitute vorlegt. In diesem Fall muß jedoch eine Bescheinigung über das Eigentum oder Miteigentum aus der Zeit vor dem 1. Januar 1945 und außerdem eine Bescheinigung aus der Zeit nach dem 1. Oktober 1949 vorgelegt werden.	
(2) § 7 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.	
§ 9 Geltungsdauer des Ausweises	§ 9 unverändert
Nach Gutschrift auf Sammeldepotkonto (§§ 13, 14 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) gelten für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte aus der Aktie, für die die Gutschrift erteilt ist, die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Soweit diese Be-	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
stimmungen das Vorhandensein, die Vorlegung oder Hinterlegung einer Einzelurkunde erfordern, genügt zu ihrer Erfüllung nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt sind, der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde bei der Wertpapiersammelbank (§§ 12, 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).	
§ 10 Namensaktien	§ 10 Namensaktien
(1) Der Ausweis als Aktionär berechtigt nicht, die Umschreibung einer Namensaktie im Aktienbuch von der Gesellschaft zu verlangen.	**(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Namensaktien gelten, unbeschadet des § 3, die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere über die Eintragung im Aktienbuch (§ 62 Absatz 3 des Aktiengesetzes); dem im Aktienbuch Eingetragenen steht sein Gesamtrechtsnachfolger gleich. Hat ein im Aktienbuch als Aktionär Eingetragener sein Aktienrecht veräußert, so ist an seiner Stelle derjenige zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zuzulassen, der sich nach §§ 4 bis 9 darüber ausweist, daß er das Aktienrecht erworben hat. Ist die Übertragung des Aktienrechts an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 61 Absatz 3 des Aktiengesetzes), so gilt dies nur, wenn die Gesellschaft die Zustimmung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gibt.**
(2) Die Eintragung im Aktienbuch genügt nicht, um die Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts aus einer Namensaktie verlangen zu können; es muß außerdem der Ausweis als Aktionär erbracht werden.	**(2) Die Umschreibung von Namensaktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) im Aktienbuch ist bis zur Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) unzulässig.**
§ 11 Anfechtung von künftigen Hauptversammlungsbeschlüssen	§ 11 unverändert
(1) Die Anfechtung eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Nichtaktionär mitabgestimmt hat, sofern er sich als Aktionär gemäß § 5 Absatz 1 bis 4, § 6 ausgewiesen und der Vorstand ihn zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen hat.	
(2) Ein zur Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nicht zugelassener Aktionär kann einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschluß wegen der Nichtzulassung nur anfechten, wenn der Vorstand ihn nicht zugelassen hat, obwohl er sich als Aktionär nach §§ 5, 6 ausgewiesen und die Prüfstelle in ihrer Erklärung gemäß § 7 Absatz 2 c keine Tatsachen angegeben hatte, die Zweifel an seiner Aktionäreigenschaft begründen.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 12 Anfechtung zurückliegender Hauptversammlungsbeschlüsse	§ 12 unverändert
(1) Die Anfechtung eines nach dem 30. September 1949, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß jemand zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen worden ist, der die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts, soweit sie das Vorhandensein einer Aktienurkunde voraussetzen, nicht erfüllt hatte.	
(2) Ist ein Aktionär in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausübung des Stimmrechts nicht zugelassen worden, obwohl er sich als Aktionär nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 1 Nr. 1 ausgewiesen hatte, so kann er, sofern die Anfechtungsfrist des § 199 Absatz 1 des Aktiengesetzes noch nicht abgelaufen ist, die ohne seine Mitwirkung gefaßten Hauptversammlungsbeschlüsse anfechten. Hat ein Aktionär sich nicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 1 Nr. 1 ausgewiesen, so kann er die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen Nichtzulassung zur Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nur darauf stützen, daß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre dadurch verstoßen worden ist, daß andere als Aktionäre zugelassen worden sind, obwohl sie sich als Aktionäre nur mit den gleichen Beweismitteln ausgewiesen hatten, die er angeboten hatte.	
(3) Erledigt sich ein bereits anhängiger Rechtsstreit durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2, so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.	
§ 13 Verlängerung der Einberufungsfrist	§ 13 Verlängerung der Einberufungsfrist
(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist abweichend von § 107 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen, wenn eine der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktiengattungen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigen ist.	(1) unverändert
(2) Abweichend von § 107 Absatz 3 des Aktiengesetzes und von Satzungsbestimmungen über die Anmeldung zur Hauptversammlung muß zur Ausübung des Stimmrechts aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) nur zugelassen wer-	(2) Abweichend von § 107 Absatz 3 des Aktiengesetzes und von Satzungsbestimmungen über die Anmeldung zur Hauptversammlung muß zur Ausübung des Stimmrechts aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) nur zugelassen

Entwurf

den, wer sich nicht später als am vierzehnten Tage vor der Hauptversammlung anmeldet und den Ausweis als Aktionär erbringt. Die Einberufung der Hauptversammlung (§ 105 Absatz 2 des Aktiengesetzes) muß ausdrücklich auf diese Verlängerung der Anmeldefrist hinweisen.

§ 14

Verlagerte Gesellschaften

(1) Ist für eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Sitz sowohl bei einem Registergericht im Bundesgebiet als auch bei einem Registergericht in den Westsektoren von Groß-Berlin eingetragen, so gelten für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus den Aktien dieser Gesellschaft im Bundesgebiet die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Aktien nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes von Groß-Berlin vom 26. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 346) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind. Das gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem 1. Oktober 1949 ihren Sitz von Berlin in das Bundesgebiet verlegt hat oder für ein Geldinstitut mit Sitz in Berlin auf Grund des § 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ein Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet im Handelsregister eines Gerichts des Bundesgebietes eingetragen ist.

(2) Auf Aktien, für die gemäß § 2 Absatz 4, § 48 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 26. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 346) ein Besitzzeugnis ausgestellt ist, ist § 2 sinngemäß anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

werden, **wer den Ausweis als Aktionär erbringt und sich nicht später als am 14. Tage vor der Hauptversammlung angemeldet hat.** Die Einberufung der Hauptversammlung (§ 105 Absatz 2 des Aktiengesetzes) muß ausdrücklich **hierauf** hinweisen.

§ 14

Verlagerte Gesellschaften

(1) Ist für eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Sitz sowohl bei einem Registergericht **im Währungsgebiet** als auch bei einem Registergericht in den Westsektoren von Groß-Berlin eingetragen, so gelten **im Währungsgebiet** für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus den Aktien dieser Gesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Aktien nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes von Groß-Berlin vom 26. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 346) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind. Das gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem 1. Oktober 1949 ihren Sitz von Berlin in das **Währungsgebiet** verlegt hat oder für ein Geldinstitut mit Sitz in Berlin auf Grund des § 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ein Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet im Handelsregister eines Gerichts des Währungsgebietes eingetragen ist.

(2) unverändert

§ 14 a (neu)

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.